



# Bedingungen für Verkauf, Lieferung, Zahlung und Züchterschutz

## Angebot:

Alle Angebote und Lieferungen erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen für Lieferung, Zahlung und Züchterschutz. Unsere Angebote sind freibleibend. Diese Regelung erkennt der Käufer mit seiner Bestellung an. Angebotsgrundlage ist die jeweils gültige Preisliste.

## Bestellungen:

Alle Bestellungen werden mit genauer Angabe des Bestimmungsortes erbeten. Dieser ist, falls nicht anders angegeben, die Adresse des Empfängers. Der Käufer ist an seine Bestellung 3 Wochen gebunden, sofern er nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung widerspricht. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Vertrag zustande, falls der Verkäufer nicht vorher schriftlich widerspricht.

## Lieferbedingungen:

Die Ware reist auf Gefahr des Käufers. Für Schäden, welche durch plötzlich eintretenden Frost oder durch andere Weise auf dem Transport hervorgerufen werden, wird keine Haftung übernommen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Lieferungen zu verschieben, wenn niedrige Temperaturen den Transport gefährden. Der Käufer hat bei Abnahme der Ware die Verpackung zu öffnen und die Lieferung auf Transportschäden zu untersuchen. Bei Vorliegen von Transportschäden ist der Käufer verpflichtet, vor Abnahme der Ware diese Schäden von der zuständigen Stelle aufnehmen zu lassen, die hierbei notwendigen Formalitäten mit dem Frachtführer zu erledigen und die Schäden dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Es kommen grundsätzlich die am Liefertag gültigen Preise zur Anrechnung.

## Gewährleistung:

Eine Gewährleistung für das mehr oder weniger befriedigende Blühen, das Anwachsen von Jungpflanzen etc. kann von uns nicht übernommen werden, da wir keinen Einfluß auf den Fortgang der Kultur haben. Alle Kulturinformationen - auch die unserer Mitarbeiter im Aussendienst - werden nach bestem Wissen und Gewissen, aber unverbindlich und ohne jegliche Haftung gegeben. Eine Garantie für die Sortenechtheit kann nur bis zum Rechnungsbetrag geleistet werden. Eventuelle Reklamationen wegen Beschaffenheit der Ware, Gewicht oder Stückzahl finden nur Berücksichtigung, wenn sie unverzüglich - spätestens aber innerhalb von drei Werktagen - dem Lieferanten per Einschreiben mitgeteilt werden. Bei berechtigten Beanstandungen haften wir höchstens bis zum Nettowarenwert. Darüber hinausgehende Forderungen können nicht berücksichtigt werden, insbesondere sind jegliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Abweichungen berechtigen den Besteller nicht, den Kaufpreis zu mindern oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen hinauszuzögern. Sind Sorten nicht lieferbar, so ist der Verkäufer berechtigt, ersatzweise auf ähnliche Sorten zurückzugreifen, wenn diese nicht ausdrücklich bei der Bestellung ausgeschlossen wird.

## Abbestellungen:

Bei teilweise oder vollständiger Annullierung eines bereits erteilten Auftrages behalten wir uns vor, anteilige Kosten - mindestens aber 30% des Auftragswertes - zu berechnen. Dieser Betrag ist sofort fällig.

## Rücktrittsrecht:

Sollte sich herausstellen, dass ein Besteller sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder zu befürchten ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, so sind wir berechtigt, uns von unserer Lieferpflicht durch einseitige Erklärung zu entbinden. Diese gilt gleichermaßen, wenn sich ein Besteller in Zahlungsverzug befindet.

## Irrtümer:

Bei offensichtlichen Irrtümern in Angeboten, Bestätigungen oder Rechnungen behalten wir uns das Recht auf nachträgliche Berichtigung vor.

## Zahlungen:

Alle Preise verstehen sich in Euro. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet. Unsere Rechnungen sind zahlungsfällig 14 Tage nach Rechnungsdatum. Bei Vorauszahlung oder Abbuchungsermächtigung gewähren wir 3 %, bei Zahlungen innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsdatum 2 % Skonto, dieses jedoch nur dann, wenn wir keine anderen Forderungen gegen den Käufer haben. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von 14 % berechnet. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung hereingenommen und gelten erst nach der Einlösung als Zahlung. Werden Wechsel prolongiert, so gehen die uns von der Bank berechneten Kosten, einschließlich Zinsen, zu Lasten des Käufers.

Wird ein Inkassobüro mit dem Forderungseinzug von uns beauftragt, so erfolgt dies zu Lasten des Käufers. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen unser Eigentum. Der Käufer ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges weiter zu veräußern. Im Falle des Zahlungsverzuges tritt er jedoch seine Forderungen gegenüber seinem Abnehmer in Höhe unserer Forderungen auf Verlangen an uns ab. Im Falle des Zahlungsverzuges dürfen wir die gelieferte Ware ohne Anrufung des Gerichtes an uns nehmen.

## Gerichtstand:

- Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Zahlungen einschließlich Rücklieferungen der Geschäftssitz des Lieferanten.
- Gerichtstand ist das Amtsgericht Nürtingen beziehungsweise das Landgericht Stuttgart.
- Es gilt deutsches Recht.

## Züchterbestimmungen:

Die in der jeweils gültigen Sortenliste als lizenzpflichtig geltenden Sorten sind zum Sortenschutz angemeldet oder genießen Sortenschutz. Für diese Sorten gelten folgende Bestimmungen.

- Die gelieferten Stecklinge, Pflanzen oder Pflanzenteile dürfen nur für Blütenzucht verwendet werden.
- Eine Weitervermehrung ist nur nach Abschluß eines gesonderten Lizenzvertrages mit dem Sorteninhaber gestattet.
- Für diese Sorten hat der Käufer eine Lizenzgebühr gemäß der jeweiligen Sorten- und Preisliste zu entrichten.  
Lizenzgebühren sind durchlaufende Posten.  
Sie unterliegen nicht Skontoabzügen und Mengenrabatten. Wird der für eine neue Sorte beantragte Sortenschutz nicht erteilt, hat der Käufer keinen Anspruch auf Rückerstattung einer bereits bezahlten Lizenzgebühr.
- Der Käufer ist verpflichtet, auf seinen Rechnungen und sonstigen Geschäftspapieren die Sortenbezeichnung vollständig zu nennen.
- Der Züchter hat ein Recht an Mutationen, die aus von ihm gezüchteten und geschützten Sorten hervorgehen. Für den Fall, dass beim Käufer Mutationen aus einer gelieferten und geschützten Sorte hervorgehen, unterrichtet der Käufer den Verkäufer oder entsprechend den Lizenzinhaber hiervon unverzüglich per Einschreiben.  
Er wird ohne Zustimmung des Sorteninhabers diese Mutanten nicht in den Verkehr geben.
- Auf Anforderung wird der Käufer dem Verkäufer bzw. Lizenzinhaber unmittelbar Material dieser Mutanten zur Verfügung stellen.

## Sonstiges:

Abweichungen von den vorstehenden Bedingungen, auch bei Auftragserteilung, bedürfen einer schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Die Unwirksamkeit eines Teiles des Vertrages hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit des gesamten Vertrages.

Begonien-Rieger  
Inh. Matthias Rohde